

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den  
Kreis Düren  
Untere Naturschutzbehörde

52348 Düren

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**

■

**Datum**

19.06.2020

Unser Zeichen  
DN 25-04.20 LP

## Vorentwurf des Landschaftsplans 2 „Rur- und Indeauen“ und Änderung des Landschaftsplans 5 „Aldenhoven“

Sehr geehrte

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten  
Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V.  
(LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW  
e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW  
e.V. zum Vorentwurf des Landschaftsplans Stellung.

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die  
Aufstellung des Landschaftsplanes, bedauern aber sogleich, dass  
der vorliegende Vorentwurf nicht den Erwartungen des  
Naturschutzes an einen Landschaftsplan entspricht.

## I. Grundsätzliches

Wir haben insbesondere folgende Einwendungen gegen den  
Vorentwurf:

- Der Plan trägt vor den Wünschen der Landwirtschaft,  
Wirtschaft und Freizeitgesellschaft zu stark Rechnung. Dies  
belegen die zahlreichen Unberührtheitsklauseln und  
Ausnahmen.

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



- Die allgemeine und weitere spezielle Unberührtheitsklauseln für die Land- und Forstwirtschaft in den Schutzgebieten verhindert eine Verbesserung und führt zur schleichenden Verschlechterung der Gebiete.
- Große Bereiche der Gebiete zum Schutz der Natur laut Regionalplan sind nicht als NSG ausgewiesen. Wir regen Erweiterungen der Naturschutzgebiete, z.B. entlang der Rur, im NSG Prinzingert und im NSG Stetterlicher Wald sowie die Neuausweisung eines NSG zwischen Tetz und Körrenzig und am Malefinkbach zwischen Tetz und Boslar an. Alle BSN sollten als NSG ausgewiesen werden.
- Mit dem Entwicklungsziel 4 werden bisher lediglich als mögliche Optionen von der Gemeinde angestrebte neue Baugebiete, darunter auch etliche Bereiche größer 10 ha und Steinkauzreviere, bereits als „gesetzt“ übernommen.
- Der Biotopverbund, die WRRL, der Schutz des Grünlandes und der Offenland-Arten sind nicht ausreichend berücksichtigt.
- Jagd und Freizeitangelei in den Naturschutzgebieten sind nicht angemessen eingeschränkt.

Zum Thema Biotopvernetzung haben wir praktisch nichts im Entwurf gefunden. Die §§ 20 und 21 BNatSchG verpflichten zum Biotopverbund. Dafür sind in NRW mindestens 15 % der Flächen aufzubringen. Es fehlen Festsetzungen, die entsprechend § 21 Abs. 6 BNatSchG der Biotopvernetzung auf regionaler Ebene Rechnung tragen.

Zum Text und zu den Karten tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

## **II. zu den Karten**

In den Festsetzungs-Karten sollten nachrichtlich dargestellt sein:

- Altlastverdachtflächen,
- Kompensationsflächen,
- Anpflanzungen, die entlang von Straßen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
- gesetzlich geschützte Biotope,
- FFH-Gebiete,
- BSN,
- Biotopverbundflächen,
- Dauergrünlandflächen,
- Strahlursprünge der Fließgewässer.

### III. Zur Abgrenzung der Schutzgebiete

Wir begrüßen die längst überfällige Ausweisung als Naturschutzgebiet von Flächen entlang der Rur, insbesondere unterhalb Merken. Dieses NSG sollte noch um die BSN-Flächen zwischen Schophoven bzw. Merken und der Rur vergrößert werden. Wir regen darüber hinaus an, die Rur durchgängig als NSG auszuweisen, vor allem den Bereich zwischen bzw. an den NSG 2.1-3 „Quellteiche“ und 2.1-4 „Rurmäander“. Auch sollten die Maßnahmen und Planungen zur Umsetzung der WRRL berücksichtigt werden.

FFH-Gebiete und die Flächen, die im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind, sollten als NSG ausgewiesen werden. Wir bitten um entsprechende Überprüfung und Unterschutzstellung. Nach unserer Kenntnis ist z.B. der BSN zwischen Tetz und Körrenzig und zwischen Tetz und Boslar gar nicht als NSG, der BSN an der Rur südl. Linnich, der bei Schophoven und Merken, der entlang des Mühlenteiches zwischen Barmen und Koslar sowie der BSN Langenbroich-Stettericher Wald nur teilweise als NSG ausgewiesen. Die Naturschutzgebiete sollten um die angrenzenden BSN-Flächen vergrößert werden. Zwischen Tetz und Körrenzig sowie zwischen Tetz und Boslar sollte ein weiteres NSG ausgewiesen werden.

Benachbarte Dauergrünländer und gesetzlich geschützte Biotope sollten in die Naturschutzgebiete einbezogen werden. Alle NSG sollten eine Pufferzone erhalten, um Stoffeinträge und Störungen aus der Umgebung zu minimieren.

Alle Fließgewässer sollten zum Schutz vor Stoffeinträgen und um Konflikte mit dem Biber zu vermeiden, nutzungsfreie Uferrandstreifen erhalten. Diese sollten an der Rur mindestens 50 m, an den anderen Gewässern mindestens 30 m, an Gräben 5 m breit sein. Zudem sollen diese Korridore der naturnahen Gewässerentwicklung dienen (im Sinne des „guten ökologischen Zustandes“ der Wasserrahmenrichtlinie).

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind sehr kleinräumig. In Steinkauzlebensräumen sollte benachbartes Grünland, das für diese Art essentielles Nahrungshabitat ist, in den LB einbezogen werden.

Die Schonzone bzgl. des Angelns sind zu vergrößern um Strahlursprünge und deren Umfeld, um alle renaturierten Gewässerabschnitte und solche, in denen die Renaturierung in Planung ist, z.B. die gesamte neue Inde, die Rur bei Körrenzig und zudem die Rur vom Merkener Busch bis zum Pellini Weiher.

## IV. Entwicklungsziele

### Entwicklungsziel 1 – S. 4

#### Punkt 6

Aus Gründen des Artenschutzes - u.a. als essentielles Nahrungshabitat für den Steinkauz - und der Landschaftspflege, des Boden-, Wasser- und Klimaschutzes, und seiner zunehmenden Gefährdung, z.B. auch im Zusammenhang mit Biogasanlagen und der Ausweisung von Baugebieten, sollte Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) im gesamten Plangebiet unter Schutz gestellt und mit einem gesonderten Grünlandumbruchverbot belegt werden.

In Punkt 6 oder Punkt 7 sollte in der Festsetzungsspalte ergänzen werden um: Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen

Im Erläuterungsbericht zu Punkt 7:

4. Spiegelstrich streichen,  
wer bewertet natur- und auenverträgliche Freizeitnutzung?  
Freizeitnutzungen im Auenbereich eines NSG sollten nicht genehmigt werden oder wenn vorhanden entfernt werden.

5. Spiegelstrich konkretisieren: *an der Rur mindestens 50 m, an den anderen Gewässern mindestens 30 m, an Gräben 5 m, jeweils beidseitig.*

6.

einfügen:

- *Entfernung von Drainagen und Verschluss von Abflussgräben;*

Punkt 9 in der Festsetzungsspalte ergänzen um:

*Wiedervernässung von Feuchtgebieten*

Im Erläuterungsbericht:

Neuen Spiegelstrich einfügen:

- *Entfernung von Drainagen und Verschluss von Abflussgräben*

### Entwicklungsziel 2 – S. 7

Wir begrüßen die Zielsetzung zur Anreicherung und zum Erhalt des offenen, unzersiedelten Charakters der Bördelandschaft, mit der Bereiche offener Bördelandschaft belegt werden. Auf Grund der Standortgegebenheiten und des teilweise unzersiedelten Charakters bietet bzw. bot diese Landschaft Lebensraum für viele (heute z.T. seltene) Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur. Auf die Bedeutung der offenen störungsarmen Ackerfluren als Lebensraum für Vogelarten der Agrarflächen weist auch der Regionalplan in seinem Textteil für den Regierungsbezirk Köln Region Aachen hin (S. 51). Der Erhalt und die ökologische Aufwertung der offenen Bördelandschaft in ihrer landwirtschaftlichen Prägung haben größte Priorität, denn sie sind von besonderer Bedeutung für den Feldvogelschutz und den

Erhalt der Biodiversität in der Ackerbauregion. Soll dies nicht nur ein frommer Wunsch bleiben, müssten unter dem Punkt Festsetzungen - wie in anderen Landschaftsplänen - Maßnahmen in einer bestimmten Größenordnung für ausgewiesene Korridore und bestimmte Arten festgelegt werden. Hierzu wäre eine Kartierung von Leitarten wie z.B. der Feldlerche sinnvoll. Ziel muss die Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller von der Landwirtschaft abhängigen Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie der durch Ackerbau geprägten Bördelandschaft sein. Hierfür sind konkrete Entwicklungskonzepte zu erstellen, welche Aussagen über Art und Umfang notwendiger Maßnahmen enthalten.

Die intensiv genutzte Ackerlandschaft sollte durch Raine und Brachflächen sowie Maßnahmen aus Programmen wie z.B. dem Vertragsnaturschutz oder „artenreiche Feldflur“ als Lebensraum für Brut-, Rastvögel, Durchzugs- und Wintergäste aber auch als Jagdrevier für Greifvögel und Eulen aufgewertet werden. Wir geben allerdings zu bedenken, dass kleinräumige punktuelle und lineare Landschaftsbestandteile wenig hilfreich sind. Eine aktuelles Papier zeigt gerade, dass Blühstreifen (und andere schmale lineare Biotopstrukturen in agrarischen Gebieten) wirkungslos, wenn nicht gar Fallen sind.

Zur Aufwertung bieten sich z.B. die Bereiche zwischen Hambach/Ellen und Selgersdorf/Huchem-Stammeln sowie die Arnoldsweiler Benden an.

Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.

#### Punkt 7

Im Erläuterungsbericht:

3. Spiegelstrich streichen, wer bewertet natur- und auenverträgliche Freizeitnutzung? Freizeitnutzungen im Auenbereich eines NSG sollten nicht genehmigt werden oder wenn vorhanden gemäß Spiegelstrich 4 entfernt werden.

#### **Entwicklungsziel 4**

Mit diesem Entwicklungsziel werden schützenswerte Landschaftsbestandteile nur auf Zeit geschützt. Dies sogar großflächig in Bereichen, in denen im aktuell gültigen FNP gar kein Baugebiet ausgewiesen ist. Laut LP-Vorentwurf sollen bisher lediglich als mögliche Optionen von der Gemeinde angestrebte neue Baugebiete, darunter auch solche über 10 ha und Steinkauzreviere bereits als „gesetzt“ übernommen werden. Dies ist zum Beispiel großflächig im Bereich der Gemeinde Niederzier der Fall.

Dies halten wir nicht für rechtmäßig. Mit deren Festsetzung im LP vor Rechtskraft des FNP würde die Genehmigung des FNP durch die höhere Bauaufsicht bei der Bezirksregierung Köln vorweggenommen. Es ist nicht die Aufgabe der Landschaftsplanung die Bauleitplanung vorzubereiten oder vorwegzunehmen. Vielmehr hat die Landschaftsplanung für den gesamten bislang nicht rechtskräftig per FNP überplanten Außenbereich die flächendeckende Landschaftsplanung vorzunehmen und dabei auch die Entwicklungsziele sachlich begründet festzulegen. Die Entscheidung über die Genehmigung der Flächennutzungspläne obliegt der Bezirksregierung. Vorausschreitendes Agieren der Landschaftsplanung sieht der Gesetzgeber, der ein komplexes System für den Abgleich von Bauleitplanung und Landschaftsplanung vorgesehen hat, ausdrücklich nicht vor. Daher sollte sich der Landschaftsplan ausschließlich an den genehmigten FNP-Darstellungen orientieren.

Nebenbei gesagt ist auch nicht erkennbar, welchen Vorteil die Kommunen von einer vorausschreitenden Festlegung der Entwicklungsziele hätten. Nach Genehmigung des FNP ändert de facto jeder in Kraft tretende BBP die Darstellungen und Festlegungen des Landschaftsplans. In so fern besteht auch keinerlei Ursache für die Festlegung von temporären Erhaltungszielen.

Betroffen sind in der Gemeinde Niederzier auch Brutreviere des Steinkauzes im Norden von Hambach, in Niederzier, im Süden und SW von Oberzier und in Huchem-Stammeln (s. Karte). Diese Reviere bedürfen eines beständigen Schutzes des Brutplatzes und der Nahrungshabitate.

Daher sollte die Darstellung des Entwicklungsziels 4 im LP überprüft werden anhand der Rechtskraft der Flächennutzungspläne. Es ist sicher zu stellen, dass nur Flächen, die im rechtskräftigen, aktuell gültigen FNP als Siedlungs- oder Gewerbeflächen dargestellt sind, mit diesem Ziel versehen werden. Dazu halten wir eine entsprechende Prüfung der Flächennutzungspläne aller Städte und Gemeinden im LP 2 durch die UNB für erforderliche und dementsprechend eventuelle Zieländerung.

### **Entwicklungsziel 5**

Hier wird einer flächendeckenden touristischen Vermarktung des Plangebietes Vorschub geleistet. Wir halten dieses Ziel im Hinblick auf die Freizeitgesellschaft für bedenklich.

Die Einschränkung, wenn bzw. wo der Schutzzweck dies zulässt, öffnet allen möglichen und unmöglichen Begehrlichkeiten und Diskussionen Tor und Tür. Wir halten daher folgende Änderung für unverzichtbar – wenn man dieses Entwicklungsziel nicht ganz

streicht: ... *dies zulässt und Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft nachweislich ausgeschlossen sind.*

S. 14 Absatz 4 in der Erläuterungsspalte „Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.“ Ist von der Erläuterungsspalte in die Festsetzungsspalte zu verschieben.

Der nächste Absatz in der Erläuterungsspalte sollte geändert werden: *Gehen vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung Beeinträchtigungen aus, sind diese zu untersagen.*

Der letzte Absatz in der Erläuterungsspalte sollte gestrichen werden.

## **V. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

### **V.1 Unterschutzstellung der FFH-Gebiete**

Die FFH-Gebiete sind mit einer ausreichend bemessenen Pufferzone zu umgeben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, z.B. durch Stoffeinträge, Lärm und Beleuchtung. Diese sollte 100-300 m breit sein. Für jedes dieser Gebiete sind im Schutzzweck konkrete Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festzusetzen.

Die FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Wir bitten um Überprüfung, ob dies der Fall ist und um Unterschutzstellung.

### **V.2 Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie begründet für die gemeldeten Flächen ein abgestuftes Schutzregime. Nach Art. 6 (1) FFH-RL sollen die Staaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, die den ökologischen Erfordernissen der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten entsprechen. Darunter ist einerseits eine adäquate Unterschutzstellung zu verstehen, die die Ansprüche der Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten als vorderstes Ziel hat. Zudem sind auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Unter Erhaltung ist im Sinne des Art. 1 FFH-RL nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustandes, sondern auch das Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für die Lebensraumtypen und Arten zu verstehen. Mithin stellt Art. 6 (1) FFH-RL eine Pflicht zur Unterschutzstellung und Verbesserung der Gebiete dar.

Art. 6 (2) FFH-RL begründet demgegenüber ein Verschlechterungsverbot. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten sowie relevante Störungen sind in jedem Fall zu verhindern.

Art. 6 (3+4) FFH-RL entwickelt demgegenüber ein besonderes Schutzregime für Pläne und Projekte, worunter

Unterschutzstellungen der Gebiete nicht zu fassen sind. Beim nordrhein-westfälischen Landschaftsplan handelt es sich aber nicht um ein Planungsinstrument, das Eingriffe in die Schutzgebiete vorbereitet und so den Wert der Flächen vermindert, sondern um ein Instrument zur Unterschutzstellung und Verbesserung wertvoller Gebiete.

Diese Verbesserung kann aufgrund vielfältiger erlaubter Nutzungen unseres Erachtens nach an der Rur mit diesem Landschaftsplan kaum erreicht werden.

### **V.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

Mehrere Naturschutzgebiete des Landschaftsplanvorentwurfes beinhalten auch Biotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 42 NG NRW unterliegen. Zumeist sind diese Biotope auch gleichzeitig die wertgebenden Kernflächen der Schutzgebiete, die Lebensraum für die besonders zu schützenden Arten darstellen oder für sie unverzichtbare Habitatbestandteile bilden.

Außerdem gibt es zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope im Bereich des Landschaftsplanes, die in keiner anderen Schutzkategorie eingeordnet sind. Im Interesse der Kenntnis und Einhaltung der Verbote halten wir es für sinnvoll, alle diese Gebiete entweder als Naturschutzgebiete oder zumindest als GLB auszuweisen. Nur so ist beispielsweise gewährleistet, dass die Gebiete auch der Allgemeinheit bekannt sind.

Die Gebiete sollten in der Karte klar abgegrenzt werden.

### **V.4 Neuausweisung und Erweiterung von Naturschutzgebieten**

Wir regen an, zusätzlich zu den schon geplanten Naturschutzgebieten

1.) den Bereich zum Schutz der Natur zwischen Tetz und Körrenzig als NSG auszuweisen. Hier befindet sich auch ein bedeutender Verbundkorridor mit Biotopen aus dem Biotopkataster, u.a. ein Bruchwald bei Kiffelberg. Gerade auch vor dem Hintergrund des Verlustes von großen Teilen des des Hambacher Forstes sollten Waldgebiete in dieser Region geschützt, erhalten und optimiert werden.

2.) das Malefinkbachtal zwischen Tetz und Boslar als NSG auszuweisen. In dem Bereich mit einem Wechsel von Waldstrukturen und struktur- und artenreichen Grünlandflächen gibt es Vorkommen des Hirschkäfers, des Steinkauzes sowie von Amphibien. Entlang des Merzbaches wachsen alte Kopfweiden.

Desweiteren sollte die Abgrenzung der bereits geplanten Naturschutzgebiete erweitert werden um:

- § 30 BNatSchG bzw. § 42 NG-NRW-Flächen,
- bisher nicht als NSG dargestellte BSN-Flächen,
- angrenzende Landesflächen, die ohnehin nur mit Auflagen zu bewirtschaften sind,



- Ausgleichsflächen,
- benachbarten Dauergrünlandflächen,
- essentielle Nahrungshabitate des Steinkauzes, wenn diese in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG liegen.
- Und last not least: die bisher fehlenden Rurabschnitte bei Linnich sowie Jülich, so dass der **gesamte Rurverlauf** als NSG ausgewiesen ist. Als einer der landesweit bedeutensten Verbundkorridore ist es für die Naturschutzverbände nicht ersichtlich, weshalb die Rur nicht als Ganzes als NSG ausgewiesen wird. Gerade die Bereiche bei Jülich und die Rurabschnitte südlich von Linnich mit Altarmstrukturen eignen sich zur Ausweisung als NSG.

#### **V.5 Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandbereiche**

Vegetationskundlich bedeutsames Grünland im Sinne des Erlasses dem NRW-Umweltministeriums vom 24.04.2015 „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ sollte in den Festsetzungskarten flächenscharf dargestellt werden (siehe Buchstabe a. des Erlasses). Für diesen besonders gefährdeten Lebensraumtyp sollten zusätzliche Verbotsregelungen getroffen werden nach dem Vorschlag des oben genannten Erlasses (hierzu siehe unten).

## **VI. Verbote, Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen zu den Schutzgebieten**

### **Zu den vorgesehenen Ge- und Verboten sowie Ausnahmeregelungen allgemein**

Die für die verschiedenen Schutzgebietskategorien vorgesehenen Verbote werden durch umfangreiche und zahlreiche spezifische Unberührtheitsklauseln sowie die allgemeine Unberührtheitsklauseln für die Forst- und Landwirtschaft soweit eingeschränkt, dass dies mit einer nachhaltigen Unterschützstellung unverträglich ist. In der Folge wird nicht nur eine Wiederherstellung und Verbesserung der Schutzgebiete beeinträchtigt, sondern eine schleichende Verschlechterung gefördert.

Dieser Effekt wird maßgeblich gefördert durch die beabsichtigte Festsetzung zahlreicher allgemeiner Ausnahmeverbehalte von den für die jeweiligen Schutzgebietskategorien festzusetzenden Verboten. Insbesondere die zu den Verbotsfestsetzungen für Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmeverbehalte, aber auch entsprechende Regelungen für Landschaftsschutzgebiete und die weiteren Schutzgebietskategorien, widersprechen dabei vielfach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG sowie des LNatSchG, weil sie das für die jeweilige Schutzkategorie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis missachten und es ihnen zudem wegen unzureichender Festlegung zu Art und

Umfang an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt. Ausnahmevorbehalte können zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Beachtung des Übermaßverbots punktuelle Abweichungen von den planerischen Festsetzungen, hier der Verbote der besonderen Schutzgebiete des Landschaftsplans, ermöglichen. Sie dürfen jedoch nicht soweit reichen, dass sie die eigentliche planerische Festsetzung in Frage stellen oder gar in ihr Gegenteil verkehren.

Insbesondere für die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes bedeutet dies, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bei der Gestaltung von Ausnahmevorbehalten zwingend zu beachten ist. Dieser Anforderung werden die beabsichtigten Ausnahmemöglichkeiten zu den für Naturschutzgebiete festzusetzenden Verboten offensichtlich nicht gerecht. So ermöglichen die Ausnahmevorbehalte umfangreiche (Neu-)Bauvorhaben, wobei die in den jeweiligen Ausnahmeregelungen enthaltenen Voraussetzungen kaum über die Anforderungen zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft hinausgehen, die nach § 35 BauGB für bauliche Nutzungen im Außenbereich ohnehin zu beachten sind. Hinzu kommen zahlreiche weitere Ausnahmemöglichkeiten für Nutzungen, die mit dem absoluten Veränderungsverbot sowie dem Störungsverbot in Naturschutzgebieten nicht vereinbar sind. Im Ergebnis führen diese Ausnahmevorbehalte dazu, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots aufgegeben und den festgesetzten Naturschutzgebieten kaum ein über den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets hinausgehender Schutz zukommen wird. Dass diesem Konzept ein grundlegendes Missverständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde liegt, verdeutlicht auch die Formulierung, nach der die Genehmigung einer Ausnahme unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks und des Charakters des Gebiets erteilt werden kann. Hier wird also auch begrifflich auf das Schutzregime für Landschaftsschutzgebiete (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG) und nicht auf die strengeren Anforderungen an Naturschutzgebiete abgestellt.

Die vorgesehenen Ausnahmevorbehalten entsprechen zudem vielfach nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW, wonach ein wirksamer Ausnahmenvorbehalt voraussetzt, dass die zulässigen Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen.

So enthält der Entwurf beispielsweise einen Katalog von 16 allgemeinen Ausnahmevorbehalten von den Geboten für die Naturschutzgebiete, die zumeist nicht einmal im Ansatz Angaben zum zulässigen Umfang einer Ausnahme machen. Darüber hinaus ist dieser umfangreiche Katalog von Ausnahmevorbehalten nicht einmal als abschließende Festsetzung beabsichtigt, sondern als eine Auflistung von Regelbeispielen ausgestaltet. Denn Ziffer 2.

des Katalogs der Ausnahmeverbehalte sieht auch Ausnahmen für Maßnahmen vor, die den unter Ziffer 1. des Katalogs genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkungen auf Natur- und Landschaft vergleichbar sind. Damit fehlt es, neben der mangelnden Bestimmtheit einzelner Regelungen des Katalogs, insgesamt an der erforderlichen ausdrücklichen Festsetzung der Art der zulässigen Ausnahmen.

Gleiches gilt auch für die Bestimmung des zulässigen Umfangs der Ausnahmen. Die für die gesetzlich geforderte ausdrückliche Festlegung des Umfangs möglicher Ausnahmen erforderliche Quantifizierung etwa bezüglich der Größe zulässiger Vorhaben oder der in Anspruch genommenen Fläche fehlt in dem hier beispielhaft herangezogenen Katalog von Ausnahmeverhalten im für Naturschutzgebiete fast durchgehend

Die vorstehend beschriebenen rechtlichen Mängel (unzureichende Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses; mangelnde Bestimmtheit der Ausnahmeverbehalte) gelten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen dieser Schutzgebietskategorie grundsätzlich auch für die vorgesehenen Ausnahmeverbehalte für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien.

Eine – im Hinblick auf die Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes allerdings erhebliche – Nebenfolge der beschriebenen Mängel der Landschaftsplanung ist, dass die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden weitgehend beschnitten werden.

## **zu den Verboten für Naturschutzgebiete allgemein (S. 17 bis 29)**

### **Grundsätzliche Verbotsanordnung – (S.17)**

Der Text auf S. 17 unten gibt die Rechtslage nach der deutlichen Anweisung des BNatSchG nicht richtig wieder. Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies schließt sowohl Handlungen innerhalb der Umgrenzung der NSGe, als auch Handlungen, Projekte und Maßnahmen außerhalb der NSG-Umgrenzungen ein. Denn auch Maßnahmen, Handlungen und Projekte außerhalb der Naturschutzgebiete können die Schutzgebiete beeinträchtigen.

Der Landschaftsplan kann dieses gesetzliche Gebot nicht einfach negieren und nur innerhalb der NSGe Verbote aussprechen. Daher sollte die generelle Verbotsbestimmung im Landschaftsplan sich auf das BNatSchG beziehend auch auf Beeinträchtigungen etc. von außerhalb der NSG-Umgrenzungen beziehen. Dies ist mit einer sprachlichen Umstellung rechtskonform möglich.

### **Verbot Nr. 1 (bauliche Anlagen) – S. 18, 19**

Die speziellen Unberührtheitsklauseln zu unbefestigten Lagerplätzen, Folientunneln, Beregnungsanlagen, unterirdischen Bauwerken und Erweiterungen von Versorgungs-Infrastruktur sollten gestrichen werden. Diese Bauwerke sind zu Recht in einem NSG verboten, weil sie mit dem Schutzzweck regelmäßig unvereinbar sind. Eine Unberührtheit kommt daher nicht in Betracht.

Zu Lagerplätzen: Die Naturschutzgebiete sind nicht so groß, dass einem Land- und Forstwirt unzumutbar ist, land- und forstwirtschaftliche Produkte außerhalb der Naturschutzgebiete zu lagern. Erfahrungsgemäß werden Lagerplätze, wenn sie erst einmal angelegt sind, zusehends stärker ausgebaut und befestigt und stellen nach einigen Jahren sehr störende Fremdkörper im Schutzgebiet dar, ja sogar Landschaftsschäden. Solche Lagerplätze sollten nicht allgemein zugelassen werden. Etwas anderes kann u.U. für einzelne Naturschutzgebiete gelten, müsste dann aber in der speziellen Schutzanordnung geregelt werden. Die Naturschutzverbände erwarten dann eine Spezifizierung welches Produkt wie lange gelagert werden darf (z.B. Stammholz zum Abtransport für maximal 4 Wochen) und eine vorherige vor-Ort-Prüfung des Standortes durch die UNB über eine schutzgebiets-spezifische Ausnahme-Regelung im betreffenden NSG. Für eine allgemeine Unberührtheit gibt es dagegen keinen Grund.

Zu Folientunneln und Folien in Gartenbau u. Landwirtschaft: Derartige Anlagen entwerten die Biotope so vollständig, dass sie in einem Naturschutzgebiet unzulässig bleiben müssen. Folientunnel und Folien kommen aus Sicht der Tier- und Pflanzenwelt einer Versiegelung gleich. Solche Anlagen stellen auch einen derartigen Schaden für das Landschaftsbild dar, dass eine Unberührtheit auch für Ackerflächen nicht gewollt sein kann.

Zu Beregnungsanlagen: Die Naturschutzverbände halten es nicht für zielführend Acker- und Gartenbauflächen in die Naturschutzgebiete zu integrieren, wenn deren Intensivnutzung weiterhin gestützt werden soll. Dies aber würde mit einer Unberührtheit für Beregnungsanlagen geschehen. Solange eine künstliche Beregnung zulässig ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Acker-Fläche im NSG in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht positiv entwickelt und zum Schutzzweck des NSG beitragen kann.

Die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in Naturschutzgebieten ist auch wegen der damit verbundenen Problematik für die Fließgewässer und das Grundwasser kritisch zu sehen. Eine Unberührtheit kommt auch daher nicht in Betracht.

Zu unterirdischen Bauwerken: Für die Notwendigkeit dieser Ausnahme ergibt sich kein Sinn. Es ist kein entsprechender Fall bekannt aus der bisherigen Praxis. Die Ausnahme sollte daher entfallen.

Zu Erweiterungen der Versorgungsinfrastruktur: Diese spezielle Unberührtheitsregelung würde auch die Erweiterung aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen in den NSGen ermöglichen, ohne dass irgendeine Prüfung stattfindet. Das steht im Widerspruch zu den Schutz-Interessen der NSGe, denn die Erweiterung von Ver- und Versorgungsleitungen etc. führt regelmäßig zu großen Eingriffen, die in NSGen nicht gewollt sein können. Diese Unberührtheitsklausel sollte daher gestrichen werden. Was die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Ver- und Versorgungs-Infrastruktur angeht, so regelt die allgemeine Unberührtheitsklausel Nr. 2 auf S. 29 dies bereits umfassend. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken, aber Erweiterungen sind nach den fachgesetzlich angeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in einem Naturschutzgebiet regelmäßig keine Zulassung erfolgen sollte. Für eine spezielle Unberührtheitsregelung ist daher kein Raum ersichtlich.

### **Verbot Nr. 3 (Straßen und Wege) – S. 20**

- Die spezielle Unberührtheitsklausel zur Anlage von Forstwirtschaftswegen sollte gestrichen werden. Hier ist offensichtlich die Neu-Anlage von Forstwirtschaftswegen gemeint. In den wenigen Wald-NSG im Planbereich sollten aber zum Schutz der Waldflächen vor allem vor Freizeitverkehr und zur Vermeidung von Eingriffen durch den Wegebau keine neuen Forstwege mehr errichtet werden können. Daher sollte die Unberührtheitsklausel für die Neu-Anlage von Forstwirtschaftswegen gestrichen werden.

- Auch die Unterhaltung und der Ausbau bereits bestehender Forstwirtschaftswege kann - je nach Lage, Zeitpunkt, Umgebung, Wahl der Baumaterialien und Bauweise sehr kritisch sein und zu erheblichen Problemen und Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen. Etwa wenn zur Brutzeit gebaut wird oder wenn in einem natürlicherweise kalkarmen Gebiet Kalkschotter zum Wegebau verwendet wird. Im letzteren Fall können angrenzende botanisch wertvolle Bestände (etwa Moore oder Bruchwälder) auf ewig durch den geänderten Bodenwasser-pH-Wert geschädigt werden.

Die Naturschutzverbände verwehren sich nicht gegen den verträglichen Ausbau der Forstwirtschaftswege in NSG, da wo es nötig ist. Eine Freistellung des Ausbaus über eine spezielle Unberührtheitsklausel wird aber abgelehnt. Statt dessen schlagen die Naturschutzverbände eine Ausnahme-Regelung vor, die der UNB eine vorherige Prüfung der vor-Ort-Situation ermöglicht und die zudem Einschränkungen hinsichtlich der Bauzeiten und des

Baumaterials beinhaltet. Hierzu wird – als Ausnahme – vorgeschlagen:

„bestandsorientierte Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im bestehenden Wegekörper in der Zeit vom 01.08. bis 15.02. mit bodenkundlich u. ökologisch verträglichem Baumaterial außerhalb geschützter Biotope und bekannter Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geschützter Arten“ ;

Gegen eine Unberührtheitsklausel für die Anlage und Umgestaltung von Rückegassen und Schneisen im Einvernehmen mit der UNB bestehen keine Bedenken. Dabei gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass bei der Anlage und Umgestaltung von Rückegassen und Schneisen weder Bodenauftrag, noch Bodenabtrag erfolgt und auch kein Fremdmaterial eingebracht wird. Dieses allgemein übliche Vorgehen bei der Anlage von Rückegassen und Schneisen sollte in der Erläuterungs-Spalte erwähnt werden.

#### **Verbot Nr. 5 (Verkaufsbuden, ...) - S. 21**

In der 2. Unberührtheitsklausel sollte „zeitweilig“ klar definiert werden, um die Entstehung von dauerhaften Ständen im NSG zu verhindern. Die Naturschutzverbände schlagen daher statt „zeitweilig“ die Verwendung von „höchstens vier Wochen lange“ vor.

#### **Verbot Nr. 7 (feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände) – S. 22**

Das Lagern (egal ob kurz- oder langfristig) sollte grundsätzlich auf umbaute Hofstellen und bereits versiegelte Flächen beschränkt werden, da davon auszugehen ist, dass im NSG die Lebensraumtypen entweder besonders wertvoll sind oder optimiert und entwickelt werden sollen oder Lebensraum geschützter Arten sind.

Die zweite Unberührtheitsklausel beinhaltet deswegen eine viel zu lange Lagerungszeit. Dass land- und forstwirtschaftliche Produkte - in Betracht kommen Heu- und Silageballen sowie Stammholz - kurzfristig auf den Produktionsflächen oder am Wegesrand gelagert werden müssen, konzедieren die Naturschutzverbände. Gewöhnlich werden solche Produkte auch kurzfristig abgeholt. Gegen eine kurzfristige Lagerung bestehen daher keine Bedenken, wobei aber der zulässige Zeitraum schutzgebietskonform definiert werden sollte; die Naturschutzverbände gehen von maximal 1 Woche aus. Etwas anderes kann für einzelne Naturschutzgebiete speziell festgesetzt werden (siehe oben). Eine Lagerung von z.B. Silageballen oder Geräten über 12 Monate im NSG zuzulassen, kommt in der Substanz aber der Freigabe für dauerhafte Lagerplätze gleich. Denn landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in aller Regel innerhalb eines Jahres verbraucht. Ebenso werden Geräte mindestens

einmal im Jahr eingesetzt und erst danach erneut abgestellt. Würde man eine Lagerung über 12 Monate zulassen, ergäbe sich damit de facto die Freigabe für dauerhafte Lagerplätze. Diese können im NSG aber schlichtweg nicht gewollt sein. Der Lagerzeitraum für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produkte (Holz) sollte daher eng begrenzt werden auf 1 Woche. Eine längere Lagerung kann im NSG nicht mehr als angemessen betrachtet werden. Sowohl dem Land-, als auch dem Forstwirt ist es selbst in Kalamitätszeiten zumutbar, die Produkte binnen 1 Woche abtransportieren zu lassen.

Was die in der Erläuterungs-Spalte erwähnte lange Lagerung von Stammholz, etwa in Nasslagern, angeht, bestehen in den NSG dagegen starke Bedenken. Eine längere Lagerung kann auch außerhalb der Naturschutzgebiete erfolgen.

Entsprechend wird auch die vierte Unberührtheitsklausel abgelehnt.

#### **Verbot Nr. 9 (Entwässerung, Drainage, Bewässerung) – S. 23**

Eine Unberührtheit für die Neuverlegung von Drainagen ist offenkundig unvereinbar mit dem Verbot. Selbst bei früher funktionsfähigen Drainagen, die neu verlegt werden sollen, widerspricht diese Unberührtheit dem Verbot diametral. Sie sollte in jedem Fall gestrichen werden, weil sonst weitergehender Entwässerung Tor und Tür geöffnet wird.

Auch gegen die Unterhaltung von Drainagen und Abzugsgräben bestehen Bedenken. Aus Gründen der Landschaftspflege ist es nicht sinnvoll, die Funktionsfähigkeit von Dränagen zu erhalten. Dränagen sollten vielmehr entfernt werden, um den ökologischen Zustand des Gebietes zu verbessern. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ergibt sich im 3. Dürrejahr in Folge nichts anderes. Land- und Forstwirtschaft sollten froh über nicht funktionsfähige Drainagen sein, um das Bodenwasser möglichst lange für die Pflanzen verfügbar zu halten. Wie auch immer man es rechtlich sehen mag – der Landschaftsplan sollte im Angesicht der dramatischen Dürre-Auswirkungen eine Regelung finden, die einen Anreiz zur Aufgabe solcher Entwässerungsanlagen schafft, statt sie ohne weiteres unberührt zu lassen.

#### **Verbot Nr. 12 (Pflanzen und Tiere einbringen) – S. 26**

Das Verbot wird für die Landwirtschaft mit der Unberührtheitsregelung für nicht anwendbar erklärt. Dagegen bestehen jedenfalls für vegetationskundlich wertvolles Grünland (siehe Kap. V.5 dieser Stellungnahme) Bedenken. Solches vegetationskundlich wertvolles Grünland sollte vor dem Einbringen anderer Gras- und Klee-Sorten geschützt werden durch ein Verbot der Nachsaat. Zur Begründung wird auf den Erlaß des NRW-Umweltministeriums vom 24.04.2015 hingewiesen.

Die Nachsaat auf vegetationskundlich bedeutsamem Grünland sollte also durch eine Rückausnahme von der

Unberührtheitsklausel wieder untersagt sein.

### **Verbot Nr. 15 (Fahrzeuge fahren, ... waschen oder warten) – S. 26**

Der Verbots-Text könnte missverstanden werden - dahingehend, dass es erlaubt sein könnte, Fahrzeuge auf den befestigten Flächen im NSG zu waschen oder zu warten. Das Verbot sollte dementsprechend umformuliert werden (Vorschlag siehe unten). Das Verbot bezieht sich zudem auf „befestigte“ Straßen etc. Der Begriff „befestigt“ wird in der Erläuterungs-Spalte definiert unter: „Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.“ Dies würde aber auch alle Forst- und Landwirtschaftswege umfassen, auf denen das Fahren für den normalen Kraftfahrzeug-Verkehr jedoch untersagt ist. Da der Landschaftsplan-Entwurf hier höherrangigem Recht widerspricht, sollte sowohl das Verbot, als auch der Erläuterungstext geändert werden. Die Naturschutzverbände schlagen für das Verbot folgenden Text vor: „außerhalb der für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen Straßen, Fahrwegen, Park- bzw. Stellplätzen mit Kraft-Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, Fahrzeuge aller Art im Naturschutzgebiet zu waschen oder zu warten und außerhalb der Straßen, Fahrwegen, Park- bzw. Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art (dies schließt auch Fahrräder, Behinderten-Fahrgeräte, etc. ein) zu fahren;“ Dieser Verbotstext würde Kraftfahrzeugen des normalen Verkehrs das Fahren nur auf eigentlichen Straßen gestatten, aber Fahrrädern etc. das Fahren auf den Feld- und Forstwegen in den Schutzgebieten erlauben, allerdings Querfeldein-Fahrten auch für Fahrräder etc. verbieten. Dies sollte jedenfalls in NSGen das Gewollte sein.

### **Verbot Nr. 17 (Lagern, ... Feuer machen) – S. 27**

Die Unberührtheitsklausel sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Land- oder Forstwirte sich über die anderweitigen gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Land- und Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die Klausel erscheint von der Sache her völlig entbehrlich. Pflanzliches Material sollte – sowohl im Wald, als auch auf landwirtschaftlichen Flächen – statt dessen kompostiert werden. Sonder-Situationen in Kalamitäts-Phasen bei schwerem Schädlingsbefall könnten gegebenenfalls in einer Ausnahme behandelt werden (allerdings scheint auch im Kalamitätsfall das Verbrennen von Schlagabraum unnötig und nicht sinnvoll z.B. zur Borkenkäfer-Bekämpfung), aber eine allgemeine Unberührtheitsklausel ist jedenfalls nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor



vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht.

### **Verbot Nr. 20 (Veranstaltungen) – S. 28**

Gegen die Durchführung von Gesellschaftsjagden im genannten Zeitraum haben die Naturschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken.

Bedenken bestehen aber gegen sonstige Veranstaltungen im Naturschutzgebiet. Zunächst muss hinterfragt werden, ob es solche Veranstaltungen überhaupt traditionell (10 bis 20 Jahre lang) in oder an den Naturschutzgebieten gab. Wenn ja, dann könnten genau diese Veranstaltungen in einer speziellen Unberührtheitsklausel ausgenommen werden (soweit sie NSG-verträglich sind), aber nicht alle angeblichen Traditionsveranstaltungen, die vielfach gar nicht traditionell sind. Gerade solche Veranstaltungen sind oft mit großem Lärm, z.T. besonders auch während der Brutzeit und in der Nacht verbunden. Sie sollten im NSG ganz untersagt werden. Falls es langjährige traditionelle Sonderfälle gibt, dann können diese Sonderfälle, die dann ja bereits langjährig bekannt sein sollten, auch als ausdrücklicher Sonderfall geregelt werden.

### **Verbot Nr. 23 (Wildfütterung) – S. 28**

Die Unberührtheitsklausel sollte gestrichen werden. Zunächst sollten Wildäsungsflächen in den NSGen nicht zugelassen werden. Es handelt sich dabei regelmäßig um „Wildäcker“, die faktisch als Landschaftsschaden mitten in den Schutzgebieten erscheinen, meist ökologisch wertvolle Flächen zerstören und nachhaltig verändern und daher in NSGen nicht geduldet werden sollten. Es ist auch sachlich kein vernünftiger Grund erkennbar, gerade in den überdurchschnittlich artenreichen und für das Wild nahrungsreichen Naturschutzgebieten solche Flächen anzulegen. Dass in den NSGen oft keine entgegenstehenden Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirte gegen die „Wildäcker“ sprechen, kann die Anlage der „Wildäcker“ in den NSGen nicht rechtfertigen. In den NSGen sollte der Entwicklung und Pflege der ökologisch bedeutsamen Lebensräume unbedingt der Vorzug vor der jagdlich motivierten, aber sachlich sehr fragwürdigen Anlage solcher Wildäsungsflächen gegeben werden. Daher sollten jedenfalls die Wildäsungsflächen aus der Unberührtheitsklausel ausgeschlossen werden. Auch gegen die Zulassung von Wildfütterungen in Notzeiten bestehen Bedenken. Denn gerade die Wildfütterung in Notzeiten verhindert die natürliche Selektion und führt zu einem problematischen Anwachsen der Wildschweinpopulation. Den Naturschutzverbänden ist aber die Erlasslage bewusst. Dennoch bitten wir um eine fachliche Prüfung unseres Streich-Vorschlags zur Unberührtheitsklausel.

### **Verbot Nr. 26 (Erholungseinrichtungen) – S. 29**

Die spezielle Unberührtheitsklausel zu diesem Verbot ist tatsächlich eine Ausnahme. Denn die UNB soll die Anlage von z.B. Bänken ja vorher prüfen, damit keine Beeinträchtigungen durch die Anlagen entstehen. Gegen eine solche Ausnahme haben die Naturschutzverbände auch keine grundlegenden Bedenken. Die Anlage von Erholungseinrichtungen in geschützten Biotopen, Feuchtbiotopen und an Stellen, an denen die Anhäufung von Müll zu besorgen ist, sollte in der Ausnahme-Regelung ausgeschlossen werden.

Gegen die Unberührtheitsklausel bestehen aber Bedenken, weil so die vorherige vor-Ort-Prüfung durch die UNB nicht rechtlich ausreichend abgesichert ist.

Die Naturschutzverbände halten folgende zusätzliche Verbote für alle NSGe für geboten:

#### **neues Verbot: die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres**

Die Jagd auf Wat- und Wasservögel sollte während des gesamten Jahres in allen Naturschutzgebieten untersagt sein.

Denn bei der Jagd auf Wasservögel ist neben den unausweichlichen Störungen anderer zu schützender Arten und Zerstörungen der Lebensraumtypen zudem nicht auszuschließen, dass andere geschützte Arten getroffen werden. Dies sollte jedenfalls in den NSGen verhindert werden, damit die NSGe ihre Funktion als Kern der Biodiversität und Ruheraum für die Tierwelt wahrnehmen können. Das wirtschaftliche Interesse an diesem kleinen Teilbereich der Jagd kann nicht sehr bedeutend sein; daher sollten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Ausschlag geben.

Gegen die übliche Jagd auf Reh und Wildschwein in naturschonender Form in den NSGen bestehen im Grunde keine Bedenken.

#### **neues Verbot: Fallenjagd**

Die Fallenjagd sollte in allen Naturschutzgebieten wegen der Gefährdung anderer Tierarten ganzjährig verboten werden. Bei der Fallenjagd ist nicht zu verhindern, dass auch andere Tiere in die Fallen gelangen. Bei Durchführung der Fallenjagd befürchten die Naturschutzverbände insbesondere Eingriffe in die Bestände von Wildkatze, Iltis, Baummarder und Mauswiesel. Dabei handelt es sich (bis auf das Mauswiesel) um Arten europäischen Interesses nach der FFH-RL und um Arten der Roten Liste. Jedenfalls in Naturschutzgebieten sollten diese Arten von Nachstellungen per Fallenfang frei sein.

### **neues Verbot: Fischerei während der Brut-, Setz- und Hauptwachstumszeit**

Die fischereiliche Nutzung sollte während der oben genannten besonders kritischen Lebensperioden der Tierwelt nicht erlaubt werden. Die Fischerei stellt in NSGen eine Beeinträchtigung der Uferzonen durch Tritt und eine Beunruhigung u. Störung der meist ruhebedürftigen Tierwelt dar. In den NSGen brüten heute noch solche Vogelarten, die außerhalb gar nicht mehr vorkommen. Die NSGe sind für diese Arten die letzten Rückzugsräume.

Wenn in den NSGen eine Angel-Nutzung erlaubt wird, führt dies unweigerlich zu einer Beunruhigung der empfindlichen Tierwelt. Das ist aber angesichts des „Rückzugsraum-Charakters“ der NSGe in der heute vielfach übernutzten Landschaft nicht mehr tragbar. Daher sollte die Angel-Nutzung jedenfalls in der für Brutvögel und sonstige schutzbedürftige Arten vom 1.3. bis zum 1.10. untersagt werden.

### **Neue Verbote für vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen**

Unter Kapitel V.5 dieser Stellungnahme fordern die Naturschutzverbände die Darstellung der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Dies stützt sich auf den Erlass des Umweltministeriums vom 24.04.2015 „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“.

Dieser Erlass ersucht die Kreise als Träger der Landschaftsplanung um die Festsetzung der folgenden Verbote für solches vegetationskundlich bedeutsames Grünland. Die Naturschutzverbände schließen sich dem an und verweisen dabei auf die im Erlass genannten begründenden Argumente. Die Naturschutzverbände halten es angesichts des landesweiten Schwindens des vegetationskundlich bedeutsamen Grünlands für faktisch unerlässlich, dass die vorhandenen Restflächen effektiv geschützt werden, damit sie ihren ökologischen Wert erhalten und steigern können, aber insbesondere auch um als Quell-Population für den dringend nötigen flächigen Ausbau dieses sehr bedrohten und für Artenvielfalt und Landschaftserleben so bedeutenden Lebensraums dienen zu können.

Hierfür besteht ein breiter Konsens z.B. auch mit den Landwirtschaftsverbänden (siehe Rahmenvereinbarung zwischen Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V. (WLV), Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV), Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom Oktober 2014. Darin enthalten sind zum Grünlandschutz etliche Maßnahmen; der oben genannte Erlass basiert auf dieser Rahmenvereinbarung. Daher halten die Naturschutzverbände es für geradezu zwingend, dass dessen Vorgaben im vorliegenden Landschaftsplan umgesetzt werden.

Konkret sollten folgende zusätzliche Verbote für das vegetationskundlich bedeutsame Grünland in den Verbotskatalog aufgenommen werden:

- Verbot des Pflegeumbruchs vegetationskundlich wertvollen Grünlands (Buchstabe c des Erlasses),
- Verbot einer mehr als 2-maligen jährlichen Mahd des vegetationskundlich wertvollen Grünlands (Buchstabe d des Erlasses) und
- Verbot der Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen (Buchstabe e des Erlasses). Dieses Verbot muss mit dem NSG-Verbot 12 und der Unberührtheitsklausel für die Landwirtschaft abgestimmt werden (siehe dazu auch oben zum Verbot 12).

### **Neue Verbote für Grünlandflächen in den NSGen**

Der oben genannte Erlass schlägt zudem folgende Verbote für alle Grünland-Flächen in NSG vor:

- Verbot des Grünlandumbruchs (Buchstabe b des Erlasses),
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (Buchstabe f des Erlasses),
- Verbot der nächtlichen Bewirtschaftung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 1.3. bis zum 15. Juli (Buchstabe g des Erlasses) und
- Verbot von Schleppen und Walzen nach dem 15.3. (Buchstabe h des Erlasses), wenn Grünland-Brutvogelarten betroffen sind (ob dies in den Grünlandflächen der NSGe im LP-Bereich der Fall ist, sollte geprüft werden; falls nicht ist dieses Verbot verzichtbar).

Die Naturschutzverbände halten die Umsetzung dieser Verbote für die NSGe im Bereich des LP2 für dringend angezeigt.

### **Allgemeine Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten (S. 29 – 30 oben)**

Die generelle Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten sollte gestrichen oder jedenfalls wesentlich modifiziert werden. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG besteht für NSGe ein absolutes Veränderungs- und Störungsverbot. Handlungen, die sich störend/beeinträchtigend auf den Schutzzweck auswirken, sind per Schutzanordnung, hier also durch den Landschaftsplan zu unterbinden. Innerhalb der NSGe sollte ein höherer Schutzstandard gelten, als in der Normallandschaft. Dieser Schutzstatus kann nicht unter Bezug auf die wenigen fachgesetzlichen Regelungen der Land- u. Forstwirtschaft ausgestaltet werden, die sich zudem nicht an den ökologischen Ansprüchen der in den NSG zu schützenden Lebensraumtypen und Arten ausrichten, sondern deutlich nutzungs-basiert sind. Vielmehr muss sich der Schutz am

naturschutzfachlich für das konkrete Schutzgebiet Erforderlichen orientieren. In derart konkretisierten Naturschutzgebiets-Anordnungen sollte prinzipiell auf Pflegeumbruch und Pestizideinsatz völlig verzichtet werden. Eine Düngung sowie der Zeitpunkt der Nutzung ist aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien einzuschränken, damit das ökologische Potential der unter Schutz gestellten Flächen gemäß dem Schutzzweck optimal zur Geltung kommen kann. Mit der generellen Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet entwertet und eine Optimierung nicht nur verhindert, sondern eine fortschreitende Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ der Lebensraumtypen und Arten-Gemeinschaften unmöglich. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung muss für jede Grünlandfläche eine Grünlandkartierung mit Aussagen zur ökologischen Qualität des Grünlandes vorliegen, damit eine rechtlich verbindliche Ist-Bestandsbewertung vorliegt, die es den ordnungsrechtlich zuständigen Behörden ermöglicht, Verstöße in der Zukunft zu ahnden. Dies ist unseres Wissen bisher nicht einmal bei den gesetzlich geschützten Biotopen der Fall. Eine Erfassung des Ist-Zustandes innerhalb der auszuweisenden NSGe wird aktuell auch im Umweltministerium thematisiert.

Die generelle Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten verstößt für die NATURA2000-Gebiete auch gegen Art. 6 (1) FFH-RL (Pflicht zur Unterschutzstellung und Verbesserung der Gebiete) und Art. 6 (2) FFH-RL (Verschlechterungs-Verbot).

Die Naturschutzverbände haben bereits oben (zu den eigentlichen Verboten) Vorschläge für weitergehende Regelungen gemacht. Diese Vorschläge sollten in einem Fachgespräch mit Ihrem Haus eingehend diskutiert werden.

In der derzeitigen Form steht die Unberührtheitsklausel 1 zudem im Konflikt mit den etlichen speziellen Unberührtheitsklauseln zu den diversen Verboten. Die folgenden Verbote für NSGe enthalten spezielle Unberührtheitsklauseln für die Land- u. Forstwirtschaft: Verbot Nr. 7 (Stoffe u. Gegenstände lagern), Verbot 10 (Pflanzenbestände beseitigen), Verbot 11 (Tiere beunruhigen ...), Verbot 12 (Pflanzen einbringen), Verbot 15 (im Gebiet Fahren), Verbot 16 (Flächen betreten), Verbot 17 (Feuer machen), Verbot 19 (Boden verfestigen), Verbot 24 (Kalamitäts-Nutzung im Forst). Für einen Rechtsanwender und sehr viel mehr noch für den Land-, Forst- und Gartenbau-Wirt ist angesichts der Doppelung der Unberührtheiten nicht mehr klar, welche Regelung im Zweifelsfall gilt. Diese Unklarheiten sollten beseitigt werden.

## **Zu den Ausnahmen für Naturschutzgebiete allgemein (ab S. 30-31)**

### **Ausnahme a) (Oberboden auf Äckern auftragen) – S. 30**

Gegen diese Ausnahme-Option besten Bedenken. Zunächst ist nicht ersichtlich, wozu solcher Oberboden-Auftrag dienen sollte, außer zur Deponierung von überschüssigen Bodenmengen aus der Bauwirtschaft. Eine solche Entsorgung sollte aber rechtskonform nach den abfallrechtlichen Regelungen behandelt werden. Für eine naturschutzrechtliche Ausnahmeoption besteht daher keine Ursache.

Die Ablagerung von Oberboden in NSGen kann auch naturschutzfachlich nicht gewollt sein. Sie führt regelmäßig zur Erhöhung des Grundwasserflurabstands und bringt regelmäßig die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in bisher unbelastete Flächen mit sich. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Ausnahme-Option.

Zudem ist in der Praxis zu beobachten, dass regelmäßig übelriechende Stoffe z.B. Hähnchenkot oder Rückstände aus der Champignonzucht aufgetragen werden. Diese Stoffe sind nicht nur übelriechend sondern können auch schädliche Stoffe und Krankheitserreger eintragen. Auch aus Gründen des allgemeinen Landschaftsschutzes und zur Sicherung der Erholungsfunktion der Schutzgebiete sollte also keine solche Ausnahme erfolgen.

### **Ausnahme b) (Holzlagerplätze) – S. 30**

Die Ausnahme wird im Grundsatz akzeptiert, sollte aber weiter eingeschränkt werden in zeitlicher Hinsicht und für besonders schutzwürdige Lebensraumtypen. Die Lagerung sollte höchstens für 2 Monate zugelassen werden können. In dieser Zeit ist selbst in Kalamitäts-Phasen eine Abfuhr des Holzes machbar und dem Forstwirt auch zumutbar.

Zudem sollten zusätzlich Altholzbestände, Trocken-Biotope, Grünland, Streuobstbestände sowie Habitate schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

### **Ausnahme d) (Viehunterstände) – S. 30**

Diese Ausnahme ist für NSGe mit beweideten Teilflächen sinnvoll. Viehunterstände sollten aber textlich in der Ausnahme für Feucht-Biotope, Trocken-Biotope, Streuobstbestände sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

### **Ausnahme e) (Wegebau) – S. 30**

Die Sanierung von Wegen sollte nur im vorhandenen Wegekörper erfolgen, jede Verbreiterung ist zu untersagen, bau- und betriebsbedingte Störungen und Beeinträchtigungen sind zu minimieren. Die Ausnahme-Option sollte daher wie folgt formuliert werden:

„bestandsorientierte Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im bestehenden Wegekörper in der Zeit vom 01.08. bis 15.02. mit bodenkundlich u. ökologisch verträglichem Baumaterial außerhalb geschützter Biotope und bekannter Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geschützter Arten“ ;

#### **Ausnahme f) (Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden) – S. 31**

Es ist nicht vorstellbar, dass Sichtachsen durch Fällen von Bäumen ohne Beeinträchtigung des Schutzzweckes im NSG geschaffen werden können. So allgemein, wie diese Ausnahmeregelung bisher formuliert ist, kann sie nicht akzeptiert werden. Die Regelung ist unbestimmt. Im Prinzip könnten so auch ganz neue Sichtachsen geschaffen werden, die vorher gar nicht bestanden. Dies übersteigt die Möglichkeiten einer Einzelfall-Ausnahme. Gegen eine Ausnahme nach Einzelfallprüfung für die Erhaltung bereits bestehender Sichtachsen etwa durch die Entnahme aufwachsender Gehölze bestehen aber keine Bedenken.

#### **Ausnahme g) (Gehölzentnahme) – S. 31**

Diese Regelung ist gar nicht bestimmt und es ist vollkommen unklar, was ein begründeter Einzelfall sein könnte. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

#### **Ausnahme h) (Fuß- u. Radwege) – S. 31**

Es gibt eher zu viele als zu wenige Fuß- und Radwege im NSG. Sie dienen kaum der Erreichung des Schutzzweckes, sondern tragen eher dazu bei Störungen und Beeinträchtigungen in das NSG hineinzutragen. Hier sind nicht nur die Störungen und Beeinträchtigungen durch den Bau, sondern auch durch den Betrieb zu beachten und zu minimieren. An den Straßen am Rande eines NSG sollte grundsätzlich nur auf der anderen Seite der Straße ein neuer Weg angelegt werden. Neubau von Wegen im NSG sollte untersagt bleiben, eher sollten bestehende Wege zur Störungsminimierung und Besucherlenkung aufgehoben und zurückgebaut werden, z.B. sollte an Fließgewässern grundsätzlich nur an einem Ufer ein Fuß- oder Radweg verlaufen. Daher sollte die Ausnahmeoption gestrichen werden.

#### **Ausnahmen i, j, k) (Bauen im Außenbereich) – S. 31**

Diese drei Ausnahmeoptionen würden faktisch jedes privilegierte Bauvorhaben sowie darüber hinaus weitere Bauvorhaben des § 35 Abs. 4 BauGB zulassungsfähig machen. Das kann im NSG unmöglich gewollt sein, denn dadurch würde das Bau-Verbot völlig ausgehöhlt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind in Einzelfällen durchaus Baumaßnahmen als Ausnahmeoption denkbar, so etwa für die Bauvorhaben des § 35 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 u. 4 BauGB oder eine geringfügige Baumaßnahme auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Hierzu sollte in einem Fachgespräch ein Austausch stattfinden.

Die Fülle von denkbaren Bauvorhaben, die über die jetzigen Ausnahme-Optionen i, j und k zugelassen werden könnten, führen aber nach hiesiger Auffassung zur Rechtswidrigkeit der Ausnahmeregelung, weil sie dem Verbot de facto widerspricht. Der Vollständigkeit sei erwähnt, dass nach § 35 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4 BauGB gar keine Erweiterung stattfinden darf.

### **Ausnahme l) (Änderung der landwirtschaftlichen Betriebsform) – S. 31**

Zunächst ist unklar, was mit Änderung der Betriebsform gemeint ist. Der Landschaftsplan kann sich nur auf tatsächliche Handlungen und Maßnahmen beziehen. Wenn also ein landwirtschaftlicher Betrieb von Milch-Erzeugung auf Mutterkuhhaltung oder Pferdehaltung wechselt, steht dem der Landschaftsplan nicht erkennbar entgegen. Wenn allerdings ein Betrieb mit bisher überwiegender Grünland-Nutzung zu reiner Ackerbau-Nutzung wechseln sollte, dann steht dem schon das EU-Direktzahlungen-Recht und der Grünlandschutz des LNatSchG entgegen.

Es ist für die Naturschutzverbände nicht erkennbar, dass eine Ausnahme im letzteren Fall naturschutzfachlich gewollt sein kann. Daher sollte diese Ausnahme-Option gestrichen werden, zumal sie zu unbestimmt ist.

### **Ausnahme m) (Wald-Umwandlung und Erstaufforstung) – S. 31**

Diese Ausnahme-Option sollte gestrichen werden. Die Veränderung der Wald-Offenland-Struktur widerspricht diametral den Schutzinteressen für NSGe, weil dadurch die Lebensbedingungen für die zu schützende Tier- und Pflanzenwelt sowie die Lebensraumtypen völlig verändert werden. Solche gravierenden Veränderungen des Schutzgegenstandes können nicht ohne Weiteres über eine Ausnahme bewirkt werden. Zudem ist die Ausnahme völlig pauschal, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht. Weder ist erkennbar welche Aufforstungen oder Wald-Umwandlungen gewollt sind (so könnte auch die Beseitigung ökologisch hochwertigen Altwaldes zugunsten von Maisäckern per Ausnahme zugelassen werden), noch ist die Dimension irgendwie beschränkt. Dies kann nicht mehr unter eine Ausnahme gefasst werden, sondern unterwandert schlicht die Verbotsbestimmungen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Erstaufforstungen mit Beteiligung der UNB im großen Stil an der Rur erfolgt sind. Damit



verbunden war der Umbruch von teils ökologisch wertvollen Grünlandbereichen und herausgekommen sind bislang Stangenhölzer. Die Erfahrung lehrt also, dass sowohl Erstaufforstungen, als auch Waldumwandlungen nur aufgrund eines naturschutzfachlichen und schutzgebietsspezifischen Konzepts durchgeführt werden sollten.

Die Naturschutzverbände verwehren sich daher durchaus nicht bestimmten Umwandlungen oder Aufforstungen per Ausnahme, soweit diese aus einem naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsplan abgeleitet werden. Für eine unbestimmte Ausnahme besteht aber weder eine sachliche Veranlassung, noch eine Rechtsgrundlage.

### **Ausnahme n) (Bewässerung) – S. 31**

Im Bereich des LP ist es bereits großflächig durch die Tagebaue zu Grundwasserabsenkungen gekommen. Es sollte daher alles vermieden werden, was zu weiteren Grundwasserabsenkungen führt. Dagegen ist ein sparsamer Umgang mit Wasser geboten. Die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist vor allem da erforderlich, wo nicht standortgerechte Landwirtschaft betrieben wird. Dies sollte in NSG vermieden werden. Die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ist daher ausnahmslos zu untersagen.

### **Ausnahme p) (Wasserkraftanlagen) – S. 31**

Die Anlage von Wasserkraftanlagen widerspricht der WRRL, verhindert die gebotene Durchgängigkeit der Gewässer, schädigt und tötet Fische und andere im Wasser lebende Tiere. Dem Gewässer wird Fließenergie entzogen. In Staubereichen vor den Kraftwerken wird Sediment abgelagert. Beides verhindert die gewollte dynamische Eigenentwicklung der Gewässer und schädigt Gewässer-, Ufer- und Auen-Lebensräume.

Einige negativen Auswirkungen sind u.a.:

- Dem Gewässer wird durch die Wasserkraft die Fließenergie entzogen. Flüsse benötigen diese Energie zur Qualitätserhaltung. Zudem wird ein Wanderhindernis installiert.
- Vor den Kraftwerken entstehen ausgiebige Staubereiche. Dort lagern sich Sedimente ab und das Wasser erwärmt sich zusätzlich. Die Selbstreinigungskraft des Fließgewässers entfällt.
- Zahlreiche Fische und andere aquatische Lebewesen kommen durch die Wasserkraftanlagen zu Tode. Geeignete und gesetzlich vorgeschriebene Fischschutz- Fischaufstiegs- und Fischabstiegsvorrichtungen gibt es nur in wenigen Einzelfällen. Die Kontrollen sind in der Regel mangelhaft.
- Viele Fischarten sind auf durchgängige Gewässer zwingend angewiesen. In erster Linie um ihre angestammten Laichplätze zu erreichen, aber auch um neue Gewässerabschnitte zu besiedeln oder im jahreszeitlichen Verlauf den Standplatz zu wechseln.
- Einige wandernde Fischarten sind in NRW bereits ausgestorben bzw. vom Aussterben bedroht (Lachs, Meerforelle, Maifisch etc.) Andere Arten gelten als stark gefährdet.

Wasserkraftanlagen sind in den NSGen daher zu Recht nicht erwünscht und sollten vollständig untersagt bleiben. Zudem ist der Beitrag dieser Kraftwerke zur Energieversorgung sehr gering. Die sogenannte „kleine Wasserkraft“ trägt nur zu 0,3 % zur regenerativen Energieversorgung bei. Es besteht daher auch kein sachlicher Grund eine Zulassung von Wasserkraftanlagen überhaupt in Erwägung zu ziehen. Diese Ausnahme ist daher zu streichen, weil sie dem Schutzinteresse in den NSG diametral entgegensteht.

### **Ausnahme 2) (sonstige vergleichbare Fälle) – S. 32**

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 2 sollte also gestrichen werden.

Dies gilt besonders für Naturschutzgebiete, in denen der Schutz der Tiere, Pflanzen und Vegetation höheren Wert hat, als in anderen Schutzgebieten und wo dementsprechend auch differenzierter mit Ausnahmen umzugehen ist. Angesichts des höheren Schutzstatus und der empfindlicheren Schutzgüter kommt eine solche Pauschal-Ausnahme für NSGe in keinem Fall in Betracht.

## **zu den Verboten für Landschaftsschutzgebiete allgemein (S. 73 bis 81)**

### **Verbot Nr. 1 (bauliche Anlagen) – S. 73**

Etliche Unberührtheitsklauseln sind sinnvoll. In Landschaftsschutzgebieten kommt es letztlich auf den Schutz der Landschaft und ihrer typischen Strukturen an. Das schließt Nutzungsänderungen nicht aus, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind und das Landschaftsschutzgebiet nicht schädigen. Allerdings sollten folgende Unberührtheitsklauseln geändert oder gestrichen werden:

Bei der 3. Unberührtheitsklausel (privilegierte Bauvorhaben auf oder an Hofstellen) die Bedingung wie folgt gefasst werden:

*„soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Gehölzen, Wald, struktur- und artenreicherem Grünland, Gewässern, Feuchtgebieten und Lebensräumen bedrohter Arten (insbesondere des Steinkauzes) entsteht“.*

Da die Bedingungen nicht für jeden Antragsteller klar und von vorn herein ersichtlich sind, sollte diese Unberührtheitsklausel in eine Ausnahme umgewandelt werden. Dies ermöglicht der unteren Naturschutzbehörde eine bessere Ermittlung und Prüfung der Bedingungen, also dem Nicht-Vorhandensein der

schutzbedürftigen Landschaftsstrukturen. Eine Ausnahme statt einer Unberührtheit entspricht auch dem Regelungssystem und dem Willen des Gesetzgebers. Demgegenüber ist die bloße Benehmens-Herstellung mit der Baugenehmigungsbehörde nicht überzeugend, weil mit Baurecht und Naturschutzrecht zwei unterschiedliche Rechtsbereiche angesprochen sind. Die untere Naturschutzbehörde sollte ihre Kompetenz in Schutzgebieten – so wie vom Gesetzgeber geplant – selbst wahrnehmen. Daher spricht alles für eine Ausnahme-Regelung.

Unberührtheitsklausel 8 (Folientunnel und Folien) entwerten sowohl das Landschaftsbild, aber auch den ökologischen Wert der Landschaft derartig, dass sie in einem Landschaftsschutzgebiet nicht geduldet werden sollten. Eine Unberührtheit kommt daher nicht in Betracht. Landschaftsräume, in denen das Aufstellen von Folientunneln bereits heute stattfindet, eignen sich nicht für die Unterschutzstellung als LSG. Daher sollte für solche Bereiche eine Herausnahme aus der LSG-Abgrenzung in Erwägung gezogen werden.

### **Verbot Nr. 3 (Straßen und Wege) – S. 75**

Die Unberührtheitsregelung 2 würde die Neu-Anlage von Forstwirtschaftswegen in bisher völlig unzerschnittenen Waldbeständen erlauben. Dagegen bestehen Bedenken, weil solche modernen Forstwege erfahrungsgemäß motorisierten Erholungs-Verkehr mitten in bislang ungestörte Waldbereiche ziehen sondern auch weil Bau und Umgestaltung der Wege mit großen Maschinen einen großen Eingriff in Boden, Fauna und Flora darstellen, sowie Lärm und Staub verursachen. Auch die Umgestaltung der Wege darf nicht zur Brutzeit und nur unter Beachtung des Artenschutzes erfolgen. Die Unberührtheitsklausel sollte daher wie folgt gefasst werden: *„Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.08. bis 28.02. im Einvernehmen mit der UNB.“*

### **Verbot Nr. 6 (Aufschüttungen ...) - S. 77**

Die Unberührtheitsklausel Nr. 2 (landwirtschaftliche Mieten) sollte zeitlich eingeschränkt werden. Gegen kurzzeitige Mieten (max. 4 Wochen) bestehen keine Bedenken. Aber die dauerhafte (auch jahrelange ?) Anlegung von Mieten kann im LSG nicht ohne vorherige Genehmigung geduldet werden.

Die Unberührtheitsklausel 3 (Auftrag von bis zu 15 cm Material auf Äckern) wird abgelehnt. Das kommt einer völligen Freistellung von Deponie-artigen Ablagerungen gleich, die – unabhängig von Rechtslage und Zuständigkeit des Kreises – jedenfalls im Landschaftsschutzgebiet nicht gewollt sein kann. Diese Unberührtheitsklausel sollte ersatzlos gestrichen werden.

### **Verbot Nr. 7 (Stoffe ablagern) – S. 77**

Das Lagern (egal ob kurz- oder langfristig) sollte auf solche Lebensraumtypen beschränkt werden, die nicht besonders wertvoll oder gefährdet sind. Die Bedingung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„außerhalb von Gewässer- und Feuchtbereichen, Wald, Streuobst- und Gehölzbeständen, Biotopen des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sowie Lebensräumen bedrohter Arten (insbesondere des Steinkauzes)“

Der Begriff „vorübergehend“ verblüfft, wenn damit bis zu 1 Jahr gemeint ist. Hier ist ein wesentlich kürzerer Zeitraum zu nennen. Es ist auch unklar, welche land- oder gartenbaulichen „Produkte“ auch nur 1 bis 2 Monate (geschweige denn 1 Jahr) lang auf freiem Feld gelagert werden könnten. Falls eingewickelte Silage-Ballen gemeint sind, sollte das ausdrücklich gesagt werden. Ebenso sollten dann die Bedingungen für die landschaftsverträgliche Lagerung von Silageballen im LSG klar und für jeden Landwirt ersichtlich definiert werden.

Wenn nur eine kurzfristige Lagerung beabsichtigt wäre, bestünden keine Bedenken gegen eine solche Unberührtheitsklausel. In der derzeit vorliegenden Form bestehen aber Bedenken gegen eine solche Klausel, weil sie auch großflächige „Fahrsilos“ (Unberührtheitsklausel 2) oder monatelange „Mist-Mieten“ (Unberührtheitsklausel 3) zulassen würde.

Silageballen verunstalten auch das Landschaftsbild, beeinträchtigen den Boden und tragen Plastikmüll in die Landschaft. Die Zeit sollte geändert werden in vorübergehend kurzfristig. Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.

Unklar ist zudem der Regelungssinn des Passus „... das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Kompost und Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen“. Die Unberührtheitsklausel 1 auf S. 82 regelt dies bereits zur Land-, Forst- und Gartenbau-Wirtschaft. Welchen Sinn macht die Erwähnung dieser Handlungen zum Verbot Nr. 7 auf S. 77?

### **Verbot Nr. 9 (Entwässerung, Drainage, ...) - S. 78**

Insbesondere die Unberührtheitsklausel 2 erscheint im sich derzeit anbahnenden 3. Dürrejahr in Folge sehr fragwürdig – sowohl aus ökologischer Sicht, aber noch mehr aus landwirtschaftlicher Sicht. Die Jahre 2018 und 2019 haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Bodenfeuchte möglichst lange zu erhalten, um ein Verdorren der Pflanzen zu vermeiden. Es erscheint daher heute gerade aus wirtschaftlicher Sicht völlig kontraproduktiv Staunässe zu bekämpfen. Die Unberührtheitsklausel 2 sollte daher entfallen. Zudem muss angesichts der Auswirkungen der nun offenbar regelmäßigen Dürre geprüft werden, ob die Unberührtheitsklausel für bestehende Drainagen und Entwässerungen noch zeitgemäß

ist – auch im Sinne der Landwirtschaft. Für die Erhaltung von Feuchtgebieten ist sie es jedenfalls nicht – das haben die vergangenen Jahre deutlich gezeigt, in denen Feuchtgebiete zusehends austrockneten – vermutlich insbesondere wegen alter Drainagen.

#### **Verbot Nr. 16 (Verbrennen) - S. 81**

Die Unberührtheitsklausel sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Land- oder Forstwirte sich über die gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Land- und Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die Klausel erscheint völlig entbehrlich.

Pflanzliches Material sollte – sowohl im Wald, als auch auf landwirtschaftlichen Flächen – statt dessen kompostiert werden. Sonder-Situationen in Kalamitäts-Phasen bei schwerem Schädlingsbefall könnten gegebenenfalls in einer Ausnahme behandelt werden (allerdings scheint auch im Kalamitätsfall das Verbrennen von Schlagabraum unnötig und nicht sinnvoll z.B. zur Borkenkäfer-Bekämpfung), aber eine allgemeine Unberührtheitsklausel ist nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht.

#### **Verbot Nr. 17 (Veranstaltungen) - S. 81**

Die Unberührtheitsklausel behandelt sowohl Motorsport-Veranstaltungen, die das LSG regelmäßig beeinträchtigen dürften, als auch alle anderen Veranstaltungen, wie z.B. auch eine Vogelstimmen-Exkursion. Das ist von der Sache her ungünstig. Das Verbot, wie auch die Unberührtheitsklausel sollten neu gefasst werden, um klarzustellen, welche Veranstaltungen als beeinträchtigend für das LSG gesehen werden und welche Veranstaltungen nicht betroffen sein sollen.

#### **Neues Verbot**

Die Umwandlung von Grünland in Acker sollte auch in LSGen verboten werden. Dies flankiert das ohnehin EU-rechtlich geltende Dauergrünland-Umwandlungsverbot sowie die Regelung im LNatSchG

#### **zu den Unberührtheitsregelungen für Landschaftsschutzgebiete allgemein (S. 82 bis 83 oben)**

Zudem wären auch Handlungen, die nach dem Verbotskatalog und den dazu im Entwurf befindlichen speziellen Unberührtheiten weiterhin verboten sind, nach der allgemeinen

Unberührtheitsklausel 1 auf S. 82 für die Land-, Forst- und Gartenbau-Wirtschaft zulässig. Das kann nicht gewollt sein, denn dann würde es z.B. entgegen des Verbots Nr. 7 erlaubt sein „Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen“. Diese Maßnahmen sind aber bereits bundesrechtlich und gerade für die Landwirtschaft verboten und u.U. sogar strafbewehrt.

Auch „Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen, Staudenfluren, Trocken- und Magerrasen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z. B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen“ wäre für die Land- und Forstwirtschaft entgegen Verbot Nr. 10, das bereits über eine eigenständige Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft verfügt, die die Naturschutzverbände auch nicht kritisieren (!), ohne weiteres zulässig. Auch dies ist mit EU-, Bundes- und Landesrecht unvereinbar. Diese beiden Beispiele zeigen, dass die allgemeine Unberührtheitsklausel 1 geändert werden sollte. Insbesondere bedarf es eines Rückausnahme-Katalogs für diejenigen Verbote, die auch für die Land-, Forst- und Gartenbauwirtschaft weiter gelten sollen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Unberührtheitsklausel für Land-, Forst- und Gartenbauwirtschaft in LSG. Es kommt aber auf die Ausgestaltung an. Ein Freibrief ist nicht angezeigt und verstößt gegen höherrangiges Recht. Sollte es beabsichtigt sein, die bisherige Bewirtschaftung auf bestimmten Parzellen/Schlägen von Verboten freizustellen, dann sollte dies klarer dargestellt werden, wobei aber gleichzeitig bestimmte Handlungen (siehe die Beispiele oben) dennoch verboten sein müssen.

## **zu den Ausnahmen für Landschaftsschutzgebiete allgemein (S. 83 bis 86)**

### **Ausnahme 1a) (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 u. 6 BauGB)**

Diese Ausnahme würde die Errichtung jeden landwirtschaftlichen Betriebs (selbst eines ganz neuen Hofes auf der „grünen Wiese“), jeglicher Versorgungseinrichtung und sogar Betriebserweiterungen, Abgrabungen und Biogasanlagen im Landschaftsschutzgebiet zulassen. Eine solch weitgehende Ausnahmeregelung ist aus der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung bisher nicht bekannt. Sie widerspricht dem Sinn der Ausnahmeregelungen diametral, weil Vorhaben zulässig wären, die mit dem Schutzzweck regelmäßig unvereinbar sind. Sie widerspricht auch dem Bestimmtheitsgebot des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW. Denn die Reichweite der Ausnahme 1a ist faktisch gar nicht bestimmt.

Insbesondere widerspricht die Ausnahme 1a) aber dem inneren

Regelungssystem des Landschaftsplan-Entwurfs, denn sie lässt selbst solche Vorhaben als bloße Ausnahme zu, für die es detaillierte Unberührtheitsklauseln in dem Verbotskatalog gibt. Diese Unberührtheitsklauseln im Verbotskatalog sind weitestgehend inhaltlich ausreichend bestimmt. Sie stoßen vielfach auch nicht auf Kritik der Naturschutzverbände. Wenn nun aber noch über diese differenzierten Unberührtheitsklauseln weitergehende Ausnahmen ermöglicht werden sollen, die letztlich fast jedes Vorhaben abdecken können, dann ist das nicht mehr über § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW abgedeckt. Dass der Naturschutzbeirat durch diese (und bestimmte andere Ausnahme-Regelungen) faktisch um sein Widerspruchsrecht gebracht wird, dazu siehe oben im allgemeinen Teil. Die Ausnahmeklausel 1a) sollte daher gestrichen werden.

#### **Ausnahme 1c) (unterirdische Bauwerke außerhalb befestigter Flächen)**

Für die Notwendigkeit dieser Ausnahme ergibt sich kein Sinn. Es ist kein entsprechender Fall bekannt aus der bisherigen Praxis. Die Ausnahme sollte daher entfallen.

#### **Ausnahme 1d) (Verlegung von Drainageleitungen)**

Gegen eine Ausnahme-Option für Versorgungsleitungen für das Weidevieh bestehen keine Bedenken. Neue Drainage-Leitungen sind allerdings in den Zeiten des Klimawandels im nun 3. Dürrejahr keinesfalls sinnvoll. Solche neuen Drainagen schädigen zudem typischerweise Feuchtgebiete oder feuchtere Bereiche, die regelmäßig ökologisch hochwertig sind. Diese Ausnahme-Option widerspricht daher dem Schutzinteresse des Landschaftsschutzgebietes und sollte daher gestrichen werden.

#### **Ausnahme 1e & f) (Lagerplätze)**

Diese Ausnahme-Option sollte nur gelten „außerhalb von Streuobstbeständen, Gehölzen, Wald, Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Gewässern, artenreicherem Grünland und Lebensräumen bedrohter Arten, insbesondere des Steinkauzes“. Bei einer entsprechenden Bedingung können die Naturschutzverbände eine Zustimmung signalisieren.

#### **Ausnahme 1h) (Veranstaltungen)**

Eine Ausnahmeoption für Motorsportveranstaltungen sollte nicht erfolgen. Solche wegen der Lärmentwicklung weitflächig störenden Veranstaltungen sollten im LSG nicht ermöglicht werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil im Plangebiet ausreichend andere Flächen für solche Veranstaltungen außerhalb der LSGe zur Verfügung stehen. Deswegen sollte insbesondere im Interesse der „stillen Erholungssuchenden“ im

LSG keine solch störenden Veranstaltungen stattfinden. Gegen die Ausnahmooption für andere nicht störende Veranstaltungen bestehen keine Bedenken.

### **Ausnahme 1i) (Umbruch und Umwandlung von Dauergrünland)**

Diese Klausel verstößt ausdrücklich gegen das Europarecht und Bundesrecht zur Landwirtschaftsförderung. Sie verstößt zudem ausdrücklich gegen das LNatSchG NRW, das für Grünlandumwandlungen eine Befreiung erforderlich macht. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.

### **Ausnahme 1j) (Schmuckreisigkulturen etc. bis 0,5 ha Größe auf Acker)**

Diese Ausnahme-Option verblüfft, weil solche „künstlichen“ Gehölze regelmäßig eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft bewirken. Diese Ausnahmooption sollte daher gestrichen werden.

### **Ausnahme 1l) (Straßen)**

Diese Regelung würde jeden Straßen-Ausbau ermöglichen, also auch etwa den Anbau neuer Fahr-Streifen. Das geht über eine klar umrissene Ausnahme deutlich hinaus. Es bestehen keine Bedenken, wenn nur geringfügiger bestands-orientierter Ausbau außerhalb von Gehölzen, Gewässern und wertvollen Vegetationsbeständen nach Einzelfallprüfung ausgenommen werden kann.

### **Ausnahme 1m) (Sichtachsen)**

Die Regelung ist unbestimmt. Im Prinzip könnten so auch ganz neue Sichtachsen geschaffen werden, die vorher gar nicht bestanden. Dies übersteigt die Möglichkeiten einer Einzelfall-Ausnahme. Gegen eine Ausnahme nach Einzelfallprüfung für die Erhaltung bereits bestehender Sichtachsen etwa durch die Entnahme aufwachsender Gehölze bestehen aber keine Bedenken.

### **Ausnahme 1n) (Gehölzentnahme)**

Diese Regelung ist gar nicht bestimmt und es ist vollkommen unklar, was ein begründeter Einzelfall sein könnte. Dieser Regelung könnten auch die landschaftsprägenden Gehölze in der intensiv bewirtschafteten Börde zum Opfer fallen, die für zahlreiche in der Roten Liste aufgeführte Arten letzte Rückzugsräume sind. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.



### **Ausnahme 2) (sonstige vergleichbare Fälle)**

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 2 sollte also gestrichen werden.

### **zu den Verboten für Naturdenkmale allgemein (S. 110 bis 115)**

Die Regelungen werden von den Naturschutzverbänden mit einer Ausnahme akzeptiert.

#### **Verbot Nr. 10 (geschützte Bäume beseitigen) – S. 112**

Die 3. spezielle Unberührtheitsklausel (forstliche Nutzung) macht bei Naturdenkmalen nur dann Sinn, wenn die Beseitigung oder erhebliche Beschädigung des Schutzgegenstandes selbst ausgeschlossen wird. Zwar sieht die geplante Regelung ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vor, aber auch ein solches Einvernehmen könnte die Beseitigung oder schwere Beschädigung des Schutzgegenstandes rechtlich nicht ermöglichen, denn dies würde de facto dem Willen des Plangebers, der ja das Schutzobjekt geschützt sehen wollte, widersprechen. Also sollte diese spezielle Unberührtheitsklausel durch den Einschub „mit Ausnahme der Beseitigung oder schweren Schädigung oder Beeinträchtigung“ ergänzt werden.

### **zu den Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile (S. 138 bis 146)**

Auf S. 138 sollte der Begriff „Naturschutzgebiete“ durch „geschützte Landschaftsbestandteile“ ersetzt werden.

#### **Verbot Nr. 16 (Lagern und Feuer machen) – S. 143**

Die 3. spezielle Unberührtheitsklausel für das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen sollte entfallen. Es widerspricht den allgemein (auch außerhalb der Schutzgebiete) geltenden Regelungen und erscheint auch nicht nötig für die forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Darüber hinaus sind solche Feuer jedenfalls in geschützten Landschaftsbestandteilen nicht angezeigt, denn hier sollen besondere schutzwürdige Vegetationsvorkommen geschützt werden. In solchen Bereichen, die zahlenmäßig und flächenmäßig eher klein sind, erscheint ein Ausschluss solcher Verbrennungsstellen sehr wohl berechtigt und zumutbar.

Die **allgemeine Unberührtheitsklausel 1 für Land- und Forstwirtschaft (S. 144)** steht im Konflikt zu den diversen speziellen Unberührtheitsklauseln. Für den Rechtsanwender und den Land- und Forstwirt ist im Zweifelsfall nicht mehr ersichtlich, welche Klausel gilt. Das sollte geändert werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände durch den Wegfall der allgemeinen Unberührtheitsklausel, weil die typischen Handlungen der Land- und Forstwirtschaft bereits in den speziellen Unberührtheitsklauseln geregelt sind.

#### **Ausnahme 1e) (Gehölzentnahme)**

Diese Regelung ist nicht bestimmt und es ist vollkommen unklar, was ein begründeter Einzelfall sein könnte. Die Regelung sollte inhaltlich konkretisiert werden – sowohl was die zulässigen Begründungen angeht, als auch was die Umschreibung der Gehölze angeht, die per Einzelfall-Ausnahme entnommen werden sollen.

#### **Ausnahmen 1g, h, i (Bauen nach § 35 BauGB)**

Diese Ausnahmeregelungen würden etliche Baumaßnahmen ermöglichen, nur weil sie nach § 35 BauGB baurechtlich privilegiert sind. In einem Schutzgebiet müssen aber darüber hinaus noch weitere Schutz-Regelungen gelten, denn das grundsätzliche Verbot des Bauens im Außenbereich nach § 35 BauGB gilt ja im gesamten Freiraum.

Der Landschaftsplan-Entwurf weist weit überwiegend kleine Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile aus. Dass die baurechtlich privilegierten Bauvorhaben ausgerechnet in diesen kleinen Flächen, die zugleich einen hohen Wert für Naturschutz und Landschaft haben, errichtet werden müssen, ist von vornherein unglaubwürdig. Es ist jedem Bauherrn zumutbar, ein Bauvorhaben außerhalb der kleinen Schutzgebiete zu errichten. Daher sollte der Kreis den Schutz dieser Flächen ernst nehmen und eine Bebauung grundsätzlich ausschließen. Für atypische Fälle, die vorkommen können, steht das Befreiungs-Verfahren zur Verfügung. Es bestehen aber Bedenken dagegen, dass regelmäßig für typische Fälle eine Ausnahmeoption eröffnet wird, wenn es um derartige Bauvorhaben geht. Denn das Bauen – auch das privilegierte Bauen – sollte in den geschützten Landschaftsbestandteilen untersagt sein.

#### **Ausnahme 2) (sonstige vergleichbare Fälle)**

Gegen diese Ausnahmeoption bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 2 sollte also gestrichen

werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■